

Berufliche Vorsorge – Antrag für einen Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Firma
Vertrags-Nr.*
Versicherten-Nr.*

*Felder können durch die Allianz Suisse Leben ergänzt werden

1. Versicherte Person

Name	_____	Vorname	_____
Adresse (Strasse/Nr.)	_____	PLZ, Ort	_____
Geburtsdatum	_____	AHV-Nr.	_____
E-Mail	_____	Falls Sie uns Ihre E-Mail-Adresse angeben und keine Zustellung eines Einzahlungsscheins wünschen, werden wir Ihnen die definitive maximale Einkaufssumme per E-Mail bestätigen.	
Datum der geplanten vorzeitigen Pensionierung:	_____		

2. Fragen an die versicherte Person

- 2.1 Sind Sie invalid oder bereits (teil-)pensioniert? Ja Nein
- 2.2 Wurde aufgrund eines Scheidungsurteils ein Betrag aus Ihrer Vorsorge entnommen?
 Ja Betrag _____ CHF
 Nein
 Falls ja, wurde der Betrag wieder vollständig eingebracht? Ja Nein
- 2.3 Haben Sie einen Vorbezug aus den bisherigen Vorsorgeeinrichtungen für die Wohneigentumsförderung getätigt?
 Ja Datum des Vorbezugs _____ Betrag des Vorbezugs _____ CHF
 Nein
 Wenn ja, haben Sie diesen Vorbezug schon vollständig zurückbezahlt?
 Ja Datum der Rückzahlung _____
 Nein
- 2.4 Verfügen Sie über weitere Freizügigkeitsguthaben (Freizügigkeitskonto/-Police) oder andere nicht übertragene Guthaben aus der 2. Säule, die Sie nicht in die Vorsorgeeinrichtung eingebracht haben?
 Ja Der aktuelle Wert der Guthaben beträgt _____ CHF Nein
- 2.5 Sind Sie zusätzlich bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert Ja Nein
 – Falls ja: Können Sie sich dort noch einkaufen? Ja Nein
 – Falls nein: Um wie viel übersteigt das dort aktuell vorhandene Altersguthaben das maximal mögliche reglementarische Altersguthaben? _____ CHF

2.6 Verfügen Sie über eine gebundene Vorsorge (Säule 3a)?

- Ja Der aktuelle Wert beträgt _____ CHF
 Nein

2.7 Sind Sie in den letzten fünf Jahren aus dem Ausland zugezogen?

(Nur zu beantworten, wenn Sie vor dem Zuzug noch nie bei einer Schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert waren)

- Ja Zuzug per (Datum) _____
 Nein

3. Wichtige Informationen

Ein Einkauf für die vorzeitige Pensionierung ist nur möglich, wenn

- die versicherte Person bereits in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft ist, und
- keine Vorbezüge für Wohneigentumsförderung ausstehend sind, und
- sich die versicherte Person nach einer Ehescheidung wieder vollumfänglich eingekauft hat, und
- kein Vorsorgefall eingetreten ist (Invalidität, Pensionierung).

Die maximal mögliche Einkaufssumme muss vor jedem Einkauf für die vorzeitige Pensionierung erneut angefragt werden.

Im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung darf die Altersrente, die die versicherte Person im ordentlichen Pensionierungsalter maximal hätte erreichen können, höchstens um 5 Prozent überschritten werden (Höchstgrenze von 105 Prozent). Wird auf die geplante vorzeitige Pensionierung verzichtet und wurden bereits Einkäufe für die vorzeitige Pensionierung getätigt, besteht die Gefahr, dass ein, die Höchstgrenze von 105 Prozent übersteigender, «Mehrbetrag» geäuft wird. Ein solcher Mehrbetrag verfällt dem Vorsorgewerk (Pensionskasse).

Die aus dem Einkauf für die vorzeitige Pensionierung resultierenden Leistungen dürfen während einer Sperrfrist von drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden.

Die weiteren Einzelheiten zum Einkauf für die vorzeitige Pensionierung finden Sie in den Allgemeinen Reglementsbestimmungen (ARB) unter dem Titel «Einkauf – Einkauf für die vorzeitige Pensionierung» (abrufbar unter www.allianz.ch/bvg-dokumente).

Empfehlung: Einkauf für die vorzeitige Pensionierung erst ab Alter 50.

4. Steuerliche Hinweise

Die von Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden an die Vorsorgeeinrichtung nach Gesetz und reglementarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden grundsätzlich abziehbar.

Auch die für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen an die Sammelstiftung getätigten Zahlungen, welche der versicherten Person bescheinigt werden, können von dieser – unter Vorbehalt der Praxis der jeweils zuständigen Steuerbehörden – in ihrer Steuererklärung zum Abzug geltend gemacht werden.

Die Sperrfrist für Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren seit Einkauf gilt in steuerlicher Hinsicht unabhängig davon, ob das Kapital aus dem letzten Einkauf resultiert, sowie – angesichts mehrerer gleichzeitiger Vorsorgeverhältnisse einer versicherten Person – unabhängig davon, ob der Kapitalbezug aus ein und derselben oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung erfolgt. Der Kapitalbezug während der Sperrfrist hat zur Folge, dass der für getätigte Einkäufe geltend gemachte Steuerabzug nachträglich durch die zuständige Steuerbehörde mittels Aufrechnung am steuerbaren Einkommen der versicherten Person aufgehoben wird.

Je nach kantonaler Steuerpraxis erfolgt seitens der betreffenden Steuerbehörde eine Gesamtbetrachtung sämtlicher 2. Säule-Vorsorgeverhältnisse einer Person, so dass die steuerliche Abzugsfähigkeit des in einem Vorsorgeverhältnis getätigten Einkaufs folglich nur insoweit anerkannt wird, als insgesamt keine Überfinanzierung aus anderen Vorsorgeverhältnissen besteht.

Die versicherte Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie sämtliche Fragen vollständig und wahrheitsgemäss beantwortet hat. Entsprechen die Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen, lehnt die Sammelstiftung jede Haftung und insbesondere die steuerlichen Konsequenzen eines allfälligen Einkaufs ab. Die versicherte Person bestätigt mit ihrer Unterschrift zudem, die wichtigen Informationen und die steuerlichen Hinweise gelesen und verstanden zu haben. Im Übrigen verzichtet sie unwiderruflich auf eine Rückabwicklung ihrer Einkäufe wegen teilweiser oder vollumfänglicher Nichtanerkennung der steuerlichen Abzugsfähigkeit sowie auf jeglichen Ersatz von irgendwelchen Schäden, welche sich aus der teilweisen oder vollumfänglichen Nichtanerkennung der steuerlichen Abzugsfähigkeit ergeben können.

Ort und Datum

Unterschrift der versicherten Person